

Niederschrift

über die 7. Sitzung des

**Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde
am 23. März 2022**

im Dorint Hotel Raum "Düren 1"

Umweltamt

Dienstgebäude

Bismarckstr. 16, Düren

Zimmer-Nr. 609 (Haus B)

Auskunft

Martin Castor

Fon 0 24 21.22-10 66 30 0

Fax 0 24 21.22-10 66 99 0

m.castor@kreis-dueren.de

Bitte vereinbaren Sie einen Termin

Servicezeiten

Mo bis Do 8 bis 16 und Fr 8 bis 13 Uhr

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

66/3

Datum

06. April 2022

An der **7. Sitzung am 23. März 2022** nehmen teil:

I. die Beiratsmitglieder:

1. Herr Bauchmüller
2. Herr Burmann
3. Herr Busch
4. Frau Dackweiler-Heid
5. Herr Hermanns
6. Frau Hertel
7. Herr Lückcrath
8. Herr Malchow
9. Herr W. Müller
10. Herr Dr. Siepen
11. Herr Sihorsch
12. Herr Dr. Schultz-Hock
13. Herr Schumacher
14. Herr Prinz von Merode

II. von der Verwaltung:

1. Herr Steins
2. Herr Kreischer
3. Herr Castor
4. Frau Klöcker

III. Gäste:

1. Frau Hohn (1. Stellvertretende Landrätin)

Beginn: 18:03 Uhr

Ende: 19:42 Uhr

Der Beiratsvorsitzende Dr. Siepen eröffnet die 7. Sitzung des Naturschutzbeirates und verweist auf die Einladung vom 01.03.2022 zu dieser Sitzung.

Er begrüßt Frau Hohn als Gast und Frau Hertel als neues Beiratsmitglied.

Er stellt fest, dass fristgerecht eingeladen wurde und der Beirat beschlussfähig ist.

Anschließend wird die Tagesordnung der Sitzung einvernehmlich wie folgt festgesetzt:

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die 4. Sitzung des Naturschutzbeirates am 01.09.2021 und die 5. (aufgehobene) Sitzung am 15.12.2021
2. Bericht des Vorsitzenden über getroffene Entscheidungen
3. Bericht des Vorsitzenden über Entscheidungen bei Verfahren der Bauleitplanung
4. Anhörung des Beirates in aktuellen Verfahren der Bauleitplanung (vorsorglich)
5. Papierloser Sitzungsdienst
6. Änderung der Geschäftsordnung
7. Vorstellung Ersatzgeldliste gem. § 31 Abs. 4 Satz 5 LNatSchG
8. Mitteilungen und Anfragen
 - 8.1 Sachstand Landschaftsplan 2 „Rur- und Indeaeue“
 - 8.2 Ersatzneubau der Rurbrücke (L 136) in Jülich im Zuge der Flutkatastrophe
 - 8.3 Böschungssicherung einer Sandgrube in Langerwehe-Wenau
 - 8.4 Sonstige Mitteilungen
 - 8.5 Anfragen

II. Nichtöffentliche Sitzung

9. Schreiben des MUNLV zur „Neuaufstellung des Landschaftsplans Düren“ vom 20.07.2021
10. Mitteilungen und Anfragen

Abgehandelte Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die 4. Sitzung des Naturschutzbeirates am 01.09.2021 und die 5. (aufgehobene) Sitzung vom 15.12.2021

Beschluss: Genehmigung der Niederschriften
(ja: 13, nein: 0, Enthaltung: 1)

2. Bericht des Vorsitzenden über getroffene Entscheidungen

Herr Dr. Siepen verweist auf die getroffenen Entscheidungen, die den Beiratsmitgliedern mit E-Mail vom 16.03.2022 mitgeteilt wurden (Anlage 1).

3. Bericht des Vorsitzenden über Entscheidungen bei Verfahren der Bauleitplanung

Herr Dr. Siepen verweist auf die durchgeführten Beteiligungen, die den Beiratsmitgliedern mit E-Mail vom 16.03.2022 mitgeteilt wurden (Aktualisierte Fassung in Anlage 2).

4. Anhörung des Beirates in aktuellen Verfahren der Bauleitplanung (vorsorglich)

- a) Bebauungsplan Titz Nr. 42

Es wird auf die E-Mail vom 08.03.2022 verwiesen.

Beschluss: Der Naturschutzbeirat lehnt das Vorhaben im geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund von Hinweisen auf zwei Steinkauzpaare, mangelnder Ausweichmöglichkeiten und eines fehlenden naturschutzfachlichen Gutachtens ab.

(ja: 12, nein: 0, Enthaltungen: 2)

- b) 50. Änderung FNP „Westkampfbahn“ Düren-Gürzenich (Scoping)

Es wird auf die E-Mail vom 22.03.2022 verwiesen. Seitens der Verwaltung wird erklärt, dass aufgrund des zeitlichen Vorlaufs bei der UNB die Unterlagen nur so kurzfristig übersandt werden konnten. Nichtsdestotrotz wollte die Verwaltung die Unterlagen dem Beirat zur Verfügung stellen, so dass dieser über eine durchzuführende Beratung entscheiden kann.

Der Beiratsvorsitzende lässt darüber abstimmen, ob das Verfahren in der laufenden Sitzung besprochen und eine gemeinsame Stellungnahme verfasst werden soll.

Beschluss: Behandlung des Punktes in dieser Naturschutzbeiratssitzung

(ja: 13, nein: 0, Enthaltung: 1)

Beschluss: Gegen die sportliche Ausweitung spricht nichts. Es drängt sich die Frage auf, wie die Parkplatz- und Verkehrssituation geregelt wird. Eine Parkplatzausweitung Richtung Naturschutzgebiet wird kritisch gesehen. Der Planungsträger wird aufge-

fordert, dies zu prüfen. Bis zur Vorlage kann der Naturschutzbeirat keine abschließende Stellungnahme abgeben.

(ja: 14, nein: 0, Enthaltung: 0)

5. Papierloser Sitzungsdienst

Es wird auf die Sitzungsvorlage verwiesen.

Beschluss: Der Naturschutzbeirat stimmt dem beabsichtigten Vorgehen zu.

(ja: 14, nein: 0, Enthaltung: 0)

6. Änderung der Geschäftsordnung

Es wird auf die Sitzungsvorlage verwiesen.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass es sich um Anpassungen der bestehenden und weiterhin gültigen Geschäftsordnung handelt. Rückmeldungen bzw. alternative Vorschläge liegen seitens der Beiratsmitglieder nicht vor.

Beschluss: Der Naturschutzbeirat beschließt die vorgeschlagenen Änderungen der Geschäftsordnung.

(ja: 14, nein: 0, Enthaltung: 0)

Die geänderte Fassung der Geschäftsordnung ist der Niederschrift beigelegt (Anlage 3).

7. Vorstellung Ersatzgeldliste gem. § 31 Abs. 4 Satz 5 LNatSchG

Es wird auf die Sitzungsvorlage verwiesen. Die in der Einladung fehlende Seite drei der Anlage 1 wurde den Beiratsmitgliedern per E-Mail vom 02.03.2022 zugesandt und wird zusätzlich in der Sitzung verteilt.

Herr Castor teilt mit, dass das Ersatzgeld spätestens nach vier Jahren einzusetzen ist, sofern dem nicht fachliche Gründe entgegenstehen. Ansonsten ist es an die Bezirksregierung Köln weiter zu leiten.

Herr Castor erklärt, dass die Untere Naturschutzbehörde sehr dankbar über mögliche Verwendungsvorschläge, die eine ökologische Aufwertung bewirken, ist. Es wird dann im Einzelfall der Einsatz von Ersatzgeld geprüft. Ersatzgeld kann z. B. nicht für bestandserhaltende (Pflege-)Maßnahmen oder für Maßnahmen, die über andere Programme förderbar sind, verwendet werden.

Beschluss: Der Naturschutzbeirat nimmt die Ersatzgeldliste zur Kenntnis.

(ja: 14, nein: 0, Enthaltung: 0)

8. Mitteilungen und Anfragen

8.1 Sachstand Landschaftsplan 2 „Rur- und Indeaeu“

Es wird auf die Sitzungsvorlage verwiesen.

Die Verwaltung informiert, dass beabsichtigt ist, die Unterlagen der Offenlage allen ordentlichen Beiratsmitgliedern möglichst frühzeitig, mindestens drei Wochen vor der nächsten Sitzung postalisch zur Verfügung zu stellen.

8.2 Ersatzneubau der Rurbrücke (L 136) in Jülich im Zuge der Flutkatastrophe

Es wird auf die Sitzungsvorlage verwiesen.

8.3 Böschungssanierung einer Sandgrube in Langerwehe-Wenau

Es wird auf die Sitzungsvorlage wird verwiesen.

8.4 Sonstige Mitteilungen

- a) Herr Castor berichtet, dass es Veränderungen im Landesnaturschutzgesetz NRW in den §§ 2, 31, 34 und 75 gibt und teilt mit, dass den Beiratsmitgliedern und den Stellvertretern die neue Druckfassung mit der Niederschrift übersandt wird. Er teilt zwei wesentliche Änderungen mit:
 - § 34: Das (wie bisher von der unteren Naturschutzbehörde zu führende) Kompensationsverzeichnis umfasst auch Kompensationsflächen aus Bauleitplanverfahren. In Kraft tritt ab dem 19.08.2022 die Regelung, dass die Verzeichnisse landesweit zentral in einem einheitlichen informationstechnischen System veröffentlicht werden.
 - § 75: Über den Widerspruch des Beirats entscheidet die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss. Es besteht kein Widerspruchsrecht des Beirats bei wesentlichen Ausnahmen von Verboten in Naturschutzgebieten. Für die Abgabe der Stellungnahme des Beirats besteht eine sechswöchige Frist.
- b) Herr Castor teilt mit, dass durch den Landesbetrieb Sanierungsarbeiten im Böschungsbereich bei Simonskall an der L 160 durchgeführt werden.
- c) Herr Castor teilt mit, dass die Neuaufstellung des Regionalplans stattfindet. Die Offenlage des Entwurfs erfolgt seit dem 07.02 bis zum 31.08.2022. In der nächsten Naturschutzbeiratssitzung können Anregungen zum Verfahren seitens des Beirats aufgenommen werden. Informationen zum Beteiligungsverfahren finden sich hier: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/32/regionalplanung/beteiligung_regionalplanung/index.html
- d) Herr Castor teilt mit, dass in der Drover Heide abgestimmte Vegetationsarbeiten, die die Biologische Station begleitet, mit einem Panzer durchgeführt werden sollen.
- e) Frau Klöcker teilt mit, dass im Januar bzgl. einer erteilten Befreiung und ihrer Rücknahme eine mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Aachen stattfand. Das Verwaltungsgericht hat entschieden, dass die erteilte Befreiung mangels Atypik rechtswidrig ist. Demnach vertritt das Verwaltungsgericht Aachen ebenfalls die Auffassung, dass eine wesentliche Voraussetzung einer Befreiung die Atypik ist, d.h. dass eine Sondersituation für eine Befreiung immer ersichtlich sein muss. Im Übrigen betrachtet das Verwaltungsgericht den Rücknahmebescheid, der aufgrund der Weisung der Bezirksregierung Köln erlassen wurde, als ermessensfehlerhaft. Wegen des Ermessensfehlers wurde der Rücknahmebescheid aufgehoben.

8.5 Anfragen

- a) Herr Dr. Schultz-Hock erkundigt sich, weshalb der Naturschutzbeirat nicht bei einem Bauvorhaben von Gewächshausanlagen in Vettweiß beteiligt wurde. Die Verwaltung teilt mit, dass es sich um ein baurechtlich privilegiertes Vorhaben im Außenbereich außerhalb von Schutzgebieten

handelt. Eine Beteiligung des Naturschutzbeirates ist nicht vorgesehen. Es wird angemerkt, dass im Rahmen der Bearbeitung des Bauantrags selbstverständlich alle Umweltbelange berücksichtigt wurden und entsprechende Gutachten bzgl. der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgelegt wurden.

- b) Herr Hermanns kritisiert, dass in Beschlüssen lediglich die Formulierung „Der Beirat entscheidet“ steht. Die Verwaltung weist darauf hin, dass in der Niederschrift das Abstimmungsverhältnis aufgeführt wird. Bei Dringlichkeitsentscheidungen (z.B. im Rahmen von Bauleitplanverfahren) erfolgt eine eigenständige Entscheidung des Vorsitzenden anstelle des Beirats, so dass hier tatsächlich kein Abstimmungsergebnis genannt werden kann.

II. Nichtöffentliche Sitzung

9. Schreiben des MUNLV zur „Neuaufstellung des Landschaftsplans Düren“ vom 20.07.2021



10. Mitteilungen und Anfragen

- a) Herr Castor teilt mit, dass keine Personenvorschläge für die Stelle des Naturschutzbeauftragten für den Bezirk „Kreuzau“ eingegangen sind und der Verteiler deshalb erneut angeschrieben wird.
- b) Es wird auf die E-Mail  verwiesen . Im Nachfolgenden erfolgen die Antworten:

- 1) Das in 2016 neu eingeführte Prozedere zur Durchführung der Anhörung des Beirats in den Bauleitplanverfahren wurde in der 8. Sitzung am 22.02.2016 unter TOP 5 (Anlage 5) vorgestellt. Hier ist – aufgrund der zu beachtenden Fristen und Rahmenbedingungen – oftmals eine formale Dringlichkeitsentscheidung des Vorsitzenden gemäß § 70 Abs. 7 LNatSchG erforderlich, da in einer Beiratssitzung keine Entscheidung fristgemäß herbeigeführt werden kann. Der Vorsitzende entscheidet in diesem Fall eigenständig. Um den Beirat in die Entscheidung einzubeziehen, hat der damalige Vorsitzende, Herr Erasmi, eine 5-Tage-Frist für die Rückmeldung der Beiratsmitglieder vorgesehen (s. Anlage 6: Auszug aus der Niederschrift über die 10. Sitzung am 06.07.2016, TOP 4). Diese Frist soll es einerseits den Beiratsmitgliedern ermöglichen, sich mit dem Sachverhalt zu befassen, aber andererseits auch noch einen ggf. erforderlichen Beratungstermin mit interessierten Beiratsmitgliedern durchzuführen und die Stellungnahme abzugeben ohne die vorgesehenen Beteiligungsfristen in der Bauleitplanung zu verletzen. Aufgrund von Nachfragen wurde bereits mit E-Mail vom 08.03.2021 das Prozedere ausführlich für den neu konstituierten Beirat erläutert.

Die Fristsetzung in den Bauleitplanverfahren hat keinerlei Bezug zu den Ladungsfristen zu Beiratssitzungen gemäß der Geschäftsordnung, da es sich hierbei um ein vom Vorsitzenden frei zu entscheidendes Prozedere zur Durchführung der entsprechenden Vorsitzendenentscheidung handelt. Es ist auch nicht sinnvoll, dies in einer Geschäftsordnung verbindlich zu regeln, da alle Entscheidung im Zusammenhang mit sog. Dringlichkeitsentscheidungen des Vorsitzenden in alleiniger Entscheidungsgewalt und Zuständigkeit des Vorsitzenden und eben nicht des Beirats liegen.

Im Übrigen soll die 5-Tages-Frist einen ersten verbindlichen Rahmen setzen, damit der Vorsitzende einschätzen kann, ob Rückmeldungen überhaupt erfolgen. Sofern innerhalb dieser Frist die Rückmeldung käme, dass mehr Zeit für eine inhaltliche Äußerung erforderlich wäre,

wäre der Vorsitzende im Sinne der inhaltlich fundierten Prüfung des Sachverhaltes und des konstruktiven Miteinanders bereit, auch einen längeren Zeitraum einzuräumen, sofern die Fristen für die Abgabe der Stellungnahme eingehalten werden können. Auch seitens der UNB besteht hier jederzeit die Bereitschaft, Fristen soweit wie möglich zu verlängern, wenn dies mit den Arbeitsabläufen vereinbar ist.

Die zu dieser Sitzung erst am Vortag erfolgte Information über ein Beteiligungsverfahren in der Bauleitplanung sollte dem Beirat die Beratung in der regulären Sitzung ermöglichen, was vorrangig immer anzustreben ist. Selbstverständlich wäre es für den Beirat möglich, zu entscheiden, dass die Beratung in der Sitzung nicht durchgeführt werden soll bzw. kann, sondern eine Dringlichkeitsentscheidung erfolgen soll. Dann würde der Vorsitzende die 5-Tages-Frist für Rückäußerungen der Beiratsmitglieder für seine Dringlichkeitsentscheidung selbstverständlich einräumen.

- 2) Sowohl Kreistagsmitglieder als auch Naturschutzbeauftragte dürfen grundsätzlich nicht am nichtöffentlichen Teil der Beiratssitzungen oder an Dringlichkeitssitzungen teilnehmen.

Laut § 3 Abs. 4 DVO-LNatSchG können die Stellvertreter an den nichtöffentlichen Sitzungen des Beirats als Zuhörer teilnehmen. Andere Personen(gruppen) sind hier nicht aufgeführt.

Laut Ziffer 2.2 des Runderlasses "Beiräte bei den Landschaftsbehörden, Landschaftswacht" soll der Vorsitzende sich bei Dringlichkeitssitzungen ggf. mit sachkundigen Mitgliedern des Beirats beraten. Auch hier sind keine anderen Personen(gruppen) aufgeführt.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass lediglich die Mitarbeiter der UNB an den nichtöffentlichen Sitzungen teilnehmen, für die dies fachlich erforderlich ist.

- 3) Gemäß dem "Protokoll eines informellen Austauschs von Beiratsmitgliedern am 15.12.2021", das allen Beiratsmitgliedern per E-Mail am 22.12.2021 übersandt wurde, wurde das Kompensationsverzeichnis am 08.12.2021 unter dem genannten Link veröffentlicht. Auch eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass das Verzeichnis dort verfügbar ist.

Keine weiteren Anfragen.

gez.

(Dr. Achim Siepen)
Vorsitzender

gez.

(Hans Martin Steins)
Dezernent

01.09.2021 - 23.03.2022

V = Vorsitzender
stV = stellvertretender Vorsitzender

**Befreiungen nach § 67 BNatSchG i.V.m. § 75 LNatSchG NRW
(Beteiligung des Vorsitzenden des Naturschutzbeirates
gem. § 70 Abs. 7 LNatSchG NRW)**

Stand: 15.03.2022

Antragsteller	Maßnahme	Befreiung vom/ Aktenzeichen	LSG/ NSG	Forderungen/ Bemerkungen
Privatperson	Nutzungsänderung/ Umbau Wasserturm Ginnick	27.09.2021/ 66/3-675015- 0659/21	LSG	<p>Geplant ist die Nutzungsänderung des Wasserturms zu Wohnzwecken. Die Maßnahmen an der Außenfassade beschränken sich auf den Einbau von zusätzlichen Fenstern, einer Feuerleiter an der Außenseite der Turmes und die Installierung eines Umlaufs vor dem Fensterband im oberen Teil des Turms. Es erfolgen keine Eingriffe im Sinne von § 30 LNatSchG. Die Maßnahmen beschränken sich auf das vorhandene Gebäude.</p> <p>Gleichzeitig wird das Umfeld des Wasserturms als öffentlich zugänglicher "Naturpark am Wasserturm Ginnick" in Zusammenarbeit mit dem Umweltamt, der Biologischen Station des Kreises Düren und dem Rhein. Amt für Denkmalpflege gestaltet. Eine gemeinnützige Stiftung gewährleistet den Erhalt des Turm und des Parks dauerhaft.</p> <p>Die Befreiungsvoraussetzungen sind erfüllt, da der Wasserturm als Kulturdenkmal zu erhalten ist und an der geplanten Umnutzung ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht sowie eine Atypik des Vorhabens vorliegt.</p> <p>Eine Information und Beteiligung des Beirates erfolgte am 16.09.2021 per Email.</p>

V

**Weitere Beteiligungen des Vorsitzenden des Naturschutzbeirates
gem. § 70 Abs. 7 LNatSchG NRW**

Antragsteller	Maßnahme	Entscheidung vom/ Aktenzeichen	LSG/ NSG	Forderungen/ Bemerkungen
UNB Kreis Düren	Erneuerung der ND-Verordnung "11 Kastanien und 2 Linden" am Schützenplatz Golzheim	09.02.2022 66/3-674025 V		Eine Dringlichkeitsentscheidung war erforderlich, da eine Beratung am 02.03.2022 im Ausschuss für Umwelt und Landschaftspflege (AUL) erfolgen soll. Die Beiratsmitglieder wurden per Email am 26.01.2022 informiert, um sich mit Hinweisen/ Anmerkungen an den Beiratsvorsitzenden zu wenden. Aufgrund dieser Hinweise erfolgte in § 5 "Ausnahmen" die folgende, fett gedruckte Ergänzung: "Ausnahmen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung können unter größtmöglicher Schonung des Stammes , Wurzelbereiches und Astwerkes der Naturdenkmale erteilt werden für:." (...)

**Beteiligung des Naturschutzbeirates
im Rahmen der Bauleitplanung**

Dig. = Digitale Daten
*IB = Innenbereich

01.09.2021 – 23.03.2022

Stand: 23.03.2022

Lfd. Nr.	Datum UNB/ Fristende	Kommune	Vorgang	Vorhabentyp	Dig.	UVP LBP	ASP	NSG/ LSG/ IB*	Beratungsergebnis Beirat	Votum UNB	Beratung im Beirat erforderlich	Versendung Stellungnahme an Beirat
191	16.09.2021/ 14.10.2021	Inden	19. Änderung Flächennutzungsplan, OT Altdorf "im Geltungsbereich der 8. Änderung des B-Plans Nr. 11, Am Berger Weg"	Wohnbebauung, Kerngebiet, Grünfläche	ja	ja	ja	nein	Beratung am 13.10.:keine grundsätzl. Bedenken. Bedenken bzgl. der nicht angemessen berücksichtigten besonders geschützten Wildbienenarten	Keine Bedenken	nein	18.10.2021
192	16.09.2021/ 15.10.2021	Inden	B-Plan 11; 8. Änderung "Am Berger Weg";	Wohnbebauung, Kerngebiet, Grünfläche	ja	ja	ja	nein	Siehe oben	Keine Bedenken	nein	18.10.2021
193	04.10.2021/ 03.11.2021	Titz	Flächennutzungsplan 23 (mit Bezug zu BP Titz Nr. 45)	Sonderbaufläche Zweckbestimmung: Photovoltaik	ja	ja	ja	nein	Beratung am 19.10.: Bedenken, Nutzungsänderung wertvoller landw. Flächen	Keine Bedenken	nein	25.11.2021
194	04.10.2021/ 03.11.2021	Titz	Bebauungsplan Titz Nr. 45, Ortslage Jackerath "Solarpark"	Photovoltaik-Freiflächenanlage	ja	ja	ja	nein	Beratung am 19.10.: Bedenken, Nutzungsänderung wertvoller landw. Flächen	Keine Bedenken	nein	25.11.2021

Lfd. Nr.	Datum UNB/ Fristende	Kommune	Vorgang	Vorhabentyp	Dig.	UVP LBP	ASP	NSG/ LSG/ IB*	Beratungsergebnis Beirat	Votum UNB	Beratung im Beirat erforderlich	Versendung Stellungnahme an Beirat
195	27.09.2021/ 21.10.2021	Aldenhoven	Innenbereichs-satzung/Ergänzungssatzung Von-Palland-Strasse	Wohnbebauung	ja	ja	ja	nein	Beratung am 19.10.: Bedenken, Vervollständigung ASP und Überarbeitung Eingriffsbilanzierung	Bedenken	nein	21.11.2021
196	27.09.2021/ 20.10.2021	Düren	37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren (mit Bezug zu BP Nr. 1/390)	Gemischte Bauflächen	ja	nein	nein	IB	Beratung am 19.10.:keine grunds. Bedenken, Hinweis auf Artvorkommen blauflügeligen Ödlandschrecke, blauflügeligen Sandschrecke und Weinhähnchen	Keine Bedenken	nein	21.11.2021
197	27.09.2021/ 20.10.2021	Düren	Bebauungsplan Nr. 1/390 „Innovationsband Bahnhof Düren“	Urbanes Gebiet	ja	nein	nein	IB	Beratung am 19.10.:keine grunds. Bedenken, Hinweis auf Artvorkommen blauflügeligen Ödlandschrecke, blauflügeligen Sandschrecke und Weinhähnchen	Keine Bedenken	nein	21.11.2021
198	5.10.2021/ 12.11.2021	Aldenhoven	"Windkraft"	Windenergie	ja	ja	ja	nein	Beratung am 19.10.:keine grunds. Bedenken, Hinweis auf Feld- und Greifvogelvorkommen, Forderung Schutzzone um LSG	Keine Bedenken	nein	8.11.2021
199	5.10.2021/ 06.12.2021 Fristverlängerung bis 23.12.	Düren	Neuaufstellung FNP	Neuaufstellung FNP	ja	nein	nein	/	Beratung am 15. Dez.in informellen Austausch.	Stellungn.	nein	21.12.2021
200	11.10.2021/ 10.11.2021	Nörvenich	Feuerwehrhaus	Feuerwehrhaus	ja	ja	ja	IB	Beratung am 19.10.: keine Stellungnahme	Keine Bedenken	nein	/

Lfd. Nr.	Datum UNB/ Fristende	Kommune	Vorgang	Vorhabentyp	Dig.	UVP LBP	ASP	NSG/ LSG/ IB*	Beratungsergebnis Beirat	Votum UNB	Beratung im Beirat erforderlich	Versendung Stellungnahme an Beirat
201	11.10.2021/ 10.11.2021	Nörvenich	Feuerwehrhaus	Feuerwehrhaus	ja	ja	ja	IB	Beratung am 19.10.: keine Stellungnahme	Keine Bedenken bei Absicherung von Maßnahmen	nein	/
202	19.10.2021/ 24.11.2021	Langerwehe	B-Plan F 24 "Seelebach II"	Wohnbaufläche	ja	nein	ja	LSG	Stellungnahme per E-Mail am 21.11.: Hinweis auf LSG, GLB sowie geschützte Arten gemäß vorliegender ASP	Keine abschließende Stellungnahme möglich	nein	24.11.2021
203	01.12.2021/ 07.01.2022	Hürtgenwald	14. Änderung FNP Hürtgenwald-Kleinhau	Gewerbe & großflächiger Einzelhandel	ja	ja	ja	LSG	Beratung am 15. Dez.in informellem Austausch. Liste planungsrelevanter Arten in ASP 1 nicht aktuell.	Keine Bedenken	nein	22.12.2021
204	01.12.2021/ 04.01.2022	Hürtgenwald	B-Plan F 8, Orts- teil Kleinhau	Gewerbe & großflächiger Einzelhandel	ja	ja	ja	LSG	Beratung am 15. Dez.in informellem Austausch. Liste planungsrelevanter Arten in ASP 1 nicht aktuell.	Keine Bedenken	nein	22.12.2021
205	13.12.2021/ 03.01.2022	Linnich	37. Änderung FNP Linnich-Kofferen	Wohnbaufläche	ja	nein	nein	nein	Beratung am 15. Dez.in informellem Austausch. Keine Bedenken.	Keine Bedenken	nein	/

Lfd. Nr.	Datum UNB/ Fristende	Kommune	Vorgang	Vorhabentyp	Dig.	UVP LBP	ASP	NSG/ LSG/ IB*	Beratungsergebnis Beirat	Votum UNB	Beratung im Beirat erforderlich	Versendung Stellungnahme an Beirat
206	13.12.2021/ 03.01.2022	Linnich	B-Plan Nr. 1 Neubaugebiet Rosenweg	Wohnbaufläche	ja	nein	nein	nein	Beratung am 15. Dez.in informellem Austausch. Keine Bedenken.	Keine Bedenken	nein	/
207	03.01.2022/ 21.01.2022	Vettweiß	14. Änderung FNP	Wohnbaufläche	ja	ja	ja	nein	Stellungnahme per Email am 18.01: Keine grundsätzlichen Bedenken. Ergänzung ASP.	Keine Bedenken	nein	26.01.2022
208	03.01.2022/ 21.01.2022	Vettweiß	B-Plan Ja 3 - "Sportplatz"	Wohnbaufläche	ja	ja	ja	nein	Stellungnahme per Email am 18.01: Keine grundsätzlichen Bedenken. Ergänzung ASP.	Keine Bedenken	nein	26.01.2022
209	03.01.2022/ 03.02.2022	Langerwehe	Bebauungsplan Martinus Quartier Schlich/D`horn/ Merode	Wohnbaufläche	Ja	Nein	Ja	nein	Stellungnahme per E-Mail am 30.01.: keine grundsätzlichen Bedenken	Keine abschließende Stellungnahme möglich, Nachforderungen	nein	08.02.2022
210	24.01.2022/ 18.02.2022	Jülich	FNP-Änderung der Stadt Jülich, zum Bebauungsplan Güsten Nr. 11, "Sandweg West"	Wohnbaufläche	Ja	Ja	Ja	Nein	Stellungnahme per E-Mail am 14.02: keine Bedenken wg fehlender planungsrelevanter Arten. Empfehlung eines Pufferstreifens entlang Bahndamm	Keine Bedenken	nein	17.02.2022
211	26.01.2022/ 18.02.2022	Jülich	Bebauungsplan Güsten Nr. 11 "Sandweg West"	Wohnbaufläche	ja	ja	ja	nein	Stellungnahme per E-Mail am 14.02: keine Bedenken wg fehlender planungsrelevanter Arten. Empfehlung eines Pufferstreifens	Keine Bedenken	nein	17.02.2022

Lfd. Nr.	Datum UNB/ Fristende	Kommune	Vorgang	Vorhabentyp	Dig.	UVP LBP	ASP	NSG/ LSG/ IB*	Beratungsergebnis Beirat	Votum UNB	Beratung im Beirat erforderlich	Versendung Stellungnahme an Beirat
									entlang Bahndamm			
212	21.02.2022/ 18.03.2022	Inden	Bebauungsplan Nr. 43 "Tierklinik Schophoven"	Sondergebiet	Ja	Nein	Nein	LSG	Stellungnahme per E-Mail am 17.03: keine grundsätzlichen Bedenken aber keine abschließende Stellungnahme möglich. Nachforderung von LBP und Artenschutzprüfung	Keine grundsätzlichen Bedenken	nein	18.03.2022
213	21.02.2022/ 18.03.2022	Inden	Flächennutzungsplan Nr. 1; 20. Änderung	Sondergebiet	ja	nein	nein	LSG	Stellungnahme per E-Mail am 17.03: keine grundsätzlichen Bedenken aber keine abschließende Stellungnahme möglich. Nachforderung von LBP und Artenschutzprüfung	Keine grundsätzlichen Bedenken,	nein	18.03.2022

Geschäftsordnung

des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Düren vom 18. Dezember 1996

(geändert durch Beiratsbeschlüsse am 02.03.2005, 19.02.2015, 16.11.2015 und 23.03.2022)

Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Düren hat in seiner Sitzung vom 18. Dezember 1996 nachfolgende Geschäftsordnung beschlossen.

Die Geschäftsordnung wurde durch Beiratsbeschlüsse vom 02. März 2005, vom 19. Februar 2015, vom 16. November 2015 und vom 23.03.2022 geändert.

Diese Geschäftsordnung wurde aus Vereinfachungsgründen in maskuliner Schreibform abgefasst, wobei selbstverständlich alle genannten Funktionen auch feminin besetzt werden können.

§ 1

Stellung, Aufgaben und Rechte

- (1) Die Stellung, Aufgaben und Rechte des Beirates ergeben sich aus dem Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG) und der Durchführungsverordnung (DVO LNatSchG) in der jeweils geltenden Fassung. Dort sind auch festgelegt
 - die Anzahl der Mitglieder und deren Stellvertreter,
 - ihre Wahl,
 - ihre Amtsdauer,
 - die Wahl, Funktionen und Amtsdauer des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (2) Der Beirat wählt zu Beginn seiner Wahlzeit unter Leitung des ältesten anwesenden Beiratsmitgliedes aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Diesem obliegt anschließend die Leitung der Sitzung für die Wahl seines Stellvertreter.
- (3) Endet die Mitgliedschaft des Vorsitzenden oder seines Stellvertreter im Beirat vor Ablauf der Amtsdauer oder legt einer von ihnen oder legen beide das Amt nieder, so ist eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer vorzunehmen.

§ 2

Pflichten der Mitglieder und ihrer Stellvertreter

- (1) Die Mitglieder des Beirates sind verpflichtet, über die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen und für vertraulich erklärten Angelegenheiten und Unterlagen Verschwiegenheit zu bewahren.
Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch fort, nachdem die Mitgliedschaft im Beirat beendet ist.

- (2) Ein Mitglied darf dann nicht an Beratungen und Beschlussfassungen mitwirken, wenn es im Sinne der entsprechenden Regelung der Kreisordnung, z.Z. § 28 Abs. 2 KrO i.V.m. § 31 Gemeindeordnung (GO NRW), befangen ist.
- (3) Kann ein Mitglied aus den Gründen des Abs. 2 an den Beratungen und Beschlussfassungen nicht teilnehmen, so hat es dies vor Beginn der Behandlung des entsprechenden Tagesordnungspunktes dem Vorsitzenden unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- (4) Die Mitglieder des Beirates haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben parteipolitische Neutralität zu wahren.
- (5) Die Vorschriften der Absätze 1 - 4 gelten sinngemäß auch für die Stellvertreter der Mitglieder des Beirates.
- (6) Bei Entscheidungen und Maßnahmen, die nicht bis zu einer Sitzung des Beirats aufgeschoben werden können, kann der Vorsitzende an Stelle des Beirats beteiligt werden. Er soll sich ggf. mit sachkundigen Mitgliedern des Beirates beraten. Über entsprechende Beteiligungen des Vorsitzenden wird dieser den Beirat in der nächsten Sitzung unterrichten.

§ 3

Einberufung des Beirates, Beschlussfähigkeit

- (1) Der Vorsitzende beruft den Beirat ein. Er muss ihn einberufen, wenn dies von mindestens der Hälfte der Mitglieder oder von der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt wird. Der Beirat soll vom Vorsitzenden - im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden - jährlich mindestens viermal einberufen werden. Im Übrigen tagt der Beirat nach Bedarf. In jeder Sitzung soll nach Möglichkeit der Termin für die nächste Sitzung abgestimmt und festgelegt werden.
- (2) Die Mitglieder werden zu den Sitzungen des Beirates schriftlich eingeladen; ihre Stellvertreter erhalten eine Einladung (mit Sitzungsvorlagen) und die Niederschrift zur Kenntnisnahme. Soweit ein Beiratsmitglied durch schriftliche Erklärung gegenüber der UNB auf die Zusendung von Sitzungsunterlagen auf dem Postweg verzichtet, ist die ausschließliche Versendung des Links zur Einladung mit den öffentlichen Sitzungsunterlagen sowie die Versendung der nichtöffentlichen Sitzungsunterlagen per E-Mail ausreichend. Ist ein Mitglied verhindert, benachrichtigt es seinen Stellvertreter und die UNB bis 3 Arbeitstage vor dem Sitzungstermin. Falls der Stellvertreter zu der Sitzung erscheint, übernimmt er für diese Sitzung alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes, das er vertritt; insbesondere auch dessen Stimmrecht.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt 14 Kalendertage, in begründeten Fällen mindestens 10 Kalendertage. Die Frist gilt als gewahrt, wenn der Link zu den öffentlichen Sitzungsunterlagen sowie die nichtöffentlichen Sitzungsunterlagen 1 Tag vor Fristbeginn per E-Mail an die Beiratsmitglieder versandt wurden und die Einladung in der Kreisverwaltung an die zuständige Poststelle ausgehändigt wurde. Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Die Tagesordnung kann durch Nachträge ergänzt werden. Der Einladung sind die notwendigen Unterlagen über die Beratungsgegenstände möglichst vollständig beizufügen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 3 Arbeitstage verkürzt werden.

- (4) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder bzw. ihre Vertreter anwesend sind.

§ 4

Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung für die Sitzungen des Beirates wird vom Vorsitzenden des Beirates aufgestellt. Sie gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nichtöffentlichen Teil. Jedes Mitglied kann schriftlich Anträge zur Tagesordnung stellen. Diese Anträge sind an den Vorsitzenden zu richten und zu begründen.
- (2) In der Sitzung können seitens der Beiratsmitglieder und der UNB vor Eintritt in die Beratung Einwände gegen die Tagesordnung vorgebracht und Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung, Absetzung einzelner Punkte von der Tagesordnung oder Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte gestellt werden. Über diese Anträge muss sofort abgestimmt werden. Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen nur behandelt werden, wenn sie keinen Aufschub dulden oder von äußerster Dringlichkeit sind. Ob das der Fall ist, entscheidet der Beirat. Die vg. Entscheidungen trifft der Beirat mehrheitlich. Nach Eintritt in die Beratungen ist eine Änderung der Tagesordnung oder eine Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte nur noch möglich, wenn sie ohne Gegenstimme beschlossen wird. Im Übrigen ist die Tagesordnung grundsätzlich in der Reihenfolge zu beraten, wie sie in der Einladung angegeben ist.
- (3) Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten kann der Beirat aus seinen Reihen Arbeitskreise bilden. Diese erarbeiten Empfehlungen, welche sie dem Beirat vorlegen.
- (4) Der Beirat kann zur Information der Mitglieder zu anstehenden Fragen auch sachverständige Personen hinzuziehen. Die erforderlichen Unterlagen stellt die UNB zur Verfügung. Sofern Kosten durch die Bildung von Arbeitskreisen, Hinzuziehung von sachverständigen Personen oder Erstellung von Unterlagen entstehen, muss vorher hierüber mit der UNB Einvernehmen erzielt werden.

§ 5

Gang der Beratungen

- (1) Der Vorsitzende des Beirates eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen; er ist für die Ordnung verantwortlich und übt das Hausrecht aus (Sitzungsleitung). Ist er verhindert, vertritt ihn der stellvertretende Vorsitzende, für den Fall, dass dieser gleichzeitig verhindert ist, das älteste anwesende Mitglied.
- (2) Vor Eintritt in die Beratungen des Beirates ist durch den Sitzungsleiter festzustellen, ob der Beirat ordnungsgemäß einberufen worden ist und ob und mit welcher Stimmenzahl er beschlussfähig ist. Anschließend ist die Tagesordnung unter Berücksichtigung von § 3 und § 4 zu genehmigen.
- (3) Der Sitzungsleiter hat die Sitzung aufzuheben, wenn festgestellt wird, dass der Beirat nicht ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (4) Wird die Beschlussfähigkeit während der Sitzung angezweifelt, so hat der Sitzungsleiter die danach erforderlichen Feststellungen zu treffen. Andernfalls gilt der Beirat als beschlussfähig.

- (5) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat der Sitzungsleiter die Sitzung zu unterbrechen. Ist nicht abzusehen, dass nach Ablauf von maximal 30 Minuten der Beirat wieder beschlussfähig ist, hat der Sitzungsleiter die Sitzung aufzuheben.
- (6) Der Sitzungsleiter erteilt und entzieht das Wort. Er hat eine Liste über die Wortmeldungen zu führen und dafür Sorge zu tragen, dass sie laufend in ihrer zeitlichen Reihenfolge abgearbeitet werden. Unabhängig von dieser Liste ist dem anwesenden Vertreter der UNB auf seinen Wunsch auch außerhalb der Rednerfolge das Wort zu erteilen.
- (7) Zur Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person soll das Wort auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt werden. Die Redezeit soll in diesem Fall 3 Minuten nicht überschreiten.
- (8) Jedes Mitglied ist berechtigt, den Antrag zu stellen, dass ein bestimmter Zuhörer auf die Rednerliste gesetzt wird. Über diesen Antrag ist unmittelbar abzustimmen. Der Beirat trifft die Entscheidung mehrheitlich.
- (9) Jedes Mitglied ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Beirates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.
- (10) Der Sitzungsleiter beendet - nach Abarbeitung der Rednerliste - die Aussprache und stellt die zu dem aktuellen Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitest gehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Sitzungsleiter die Reihenfolge der Abstimmung. Nach der Beschlussfassung sind nur noch persönliche Erklärungen von Mitgliedern des Beirates zulässig. Der Redner darf hierbei nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache gegen ihn gerichtet wurden, zurückweisen oder offensichtlich gewordene Missverständnisse hinsichtlich seiner früheren Ausführungen richtig stellen. Die Höchstredezeit für jeden Redner beträgt drei Minuten.
- (11) Die Dauer einer Sitzung soll drei Stunden nicht überschreiten. Eine Sitzungsverlängerung kann mehrheitlich beschlossen werden.

§ 6

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung zählen insbesondere der Antrag
 - a) auf Aufhebung der Sitzung,
 - b) auf Unterbrechung der Sitzung,
 - c) auf Aufhebung eines Tagesordnungspunktes,
 - d) auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
 - e) auf Verweisung an einen Arbeitskreis,
 - f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - g) auf Begrenzung der Redezeit (jedoch nicht unter 3 Minuten) für den einzelnen Tagesordnungspunkt.

Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied gestellt werden. Der Beirat entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit sind nur in nichtöffentlicher Beratung zu begründen und vom Beirat zu entscheiden.

- (2) Ein Mitglied, das sich zu dem aktuellen TOP nicht zu Wort gemeldet hat, kann einen Antrag auf Schluss der Rednerliste stellen. Findet er eine Mehrheit, liest der Sitzungsleiter die derzeitige Liste der Wortmeldungen vor, ergänzt sie ggf. durch weitere Wortmeldungen, schließt sie dann ab und sorgt für ihre Abarbeitung. Danach ist die Debatte über diesen TOP abgeschlossen und es können dann zu diesem TOP nur noch Beschlussvorschläge gemacht und darüber abgestimmt werden.
- (3) Ein Mitglied, das sich zu dem aktuellen TOP nicht zu Wort gemeldet hat, kann einen Antrag auf Schluss der Debatte stellen. Findet er eine Mehrheit, ist die Rednerliste ungültig und die Debatte über diesen TOP abgeschlossen. Es können dann zu diesem TOP nur noch Beschlussvorschläge gemacht und darüber abgestimmt werden.
- (4) Die Sitzung muss unmittelbar für etwa 5 Minuten unterbrochen werden, wenn ein Mitglied das beantragt. In dieser Zeit soll jedes Mitglied Gelegenheit haben, sich unmittelbar mit anderen Mitgliedern oder mit Zuhörern zu besprechen und dadurch eine Entscheidungsfindung zu erleichtern. Ein solcher Antrag kann insgesamt grundsätzlich nur zweimal zum einzelnen Tagesordnungspunkt gestellt werden. Wird ein solcher Antrag zu einem einzelnen TOP häufiger als zweimal gestellt, findet eine Sitzungsunterbrechung nur noch statt, wenn der Beirat mehrheitlich zustimmt.
- (5) Liegen mehrere Anträge zur Geschäftsordnung vor, so hat derjenige Antrag Vorrang, der in § 6 eher aufgeführt ist.
- (6) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied für bzw. gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über diesen Geschäftsordnungsantrag noch vor einem gegebenenfalls anstehenden Sachantrag abzustimmen.

§ 7

Abstimmungen

- (1) Abstimmungen erfolgen in der Regel öffentlich durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes muss geheim durch Stimmzettel abgestimmt werden. Bei der Neu- oder Ersatzwahl des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters wird immer geheim mit Stimmzettel gewählt.
- (2) Auf Antrag von 3 Mitgliedern muss namentlich abgestimmt werden, jedoch hat ein gleichzeitig vorliegender Antrag auf geheime Wahl Vorrang. Die Stimmen sind auszuzählen.
- (3) Der Beirat beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 8

Ordnung in der Sitzung

- (1) Bei grober Verletzung der Ordnung kann ein Mitglied oder stellv. Mitglied durch Beschluss des Beirates von einer oder mehreren Sitzungen oder durch den Sitzungsleiter von der laufenden Sitzung ausgeschlossen werden.

Dem Sitzungsausschluss soll in der Regel ein dreimaliger Ordnungsruf des Sitzungsleiters vorausgehen. Der Betroffene soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden.

- (2) Im Sitzungsraum darf nicht geraucht werden.

§ 9 Sitzungsniederschrift

- (1) Über die Beschlüsse des Beirates bei der Beratung ist eine Niederschrift zu fertigen.

Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

1. Ort, Tag und Uhrzeit des Beginns und der Beendigung sowie den Zeitraum einer etwaigen Unterbrechung der Sitzung;
2. die Namen der Sitzungsteilnehmer; dies gilt auch für als Zuhörer in der nicht öffentlichen Sitzung anwesenden Personen; Nichtanwesenheit, Verspätungen und vorzeitiges Verlassen der Sitzung sind zu vermerken;
3. die behandelten Gegenstände;
4. die gestellten Anträge zum Verfahren und zur Sache sowie die unterbreiteten Wahlvorschläge;
5. die Ergebnisse von Wahlen und die Namen der Gewählten;
6. die Ergebnisse der Abstimmungen, die Stimmverhältnisse und den Wortlaut der Beschlüsse.

Überstimmte Mitglieder können verlangen, dass der wesentliche Kern ihrer Meinung in die Niederschrift aufgenommen wird.

Die Formulierung dieser Meinung durch die betreffenden Mitglieder kann unmittelbar nach der Abstimmung mündlich erfolgen. Wünschen die Mitglieder ihre abweichende Meinung schriftlich zu formulieren, so muss dieses Papier den Verfasser der Niederschrift erreicht haben, bevor dieser seinerseits dem Vorsitzenden des Beirates den Entwurf der Sitzungsniederschrift zur Unterschrift vorlegt.

- (2) Die Niederschrift wird vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem zuständigen Dezernenten der UNB unterschrieben.
- (3) Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung durch den Beirat zu genehmigen.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Die UNB übernimmt die Geschäftsführung des Beirates und die damit verbundenen Kosten.
- (2) Der Vorsitzende kann sich für den bei ihm erforderlich werdenden Schriftverkehr der Geschäftsführung der UNB bedienen.
- (3) Die Mitglieder des Beirates erhalten Ersatz für Fahrkosten, ein Sitzungsgeld als Entschädigung für sonstige Auslagen und ggf. den Verdienstaufschlag erstattet.

**§ 11
Anfragen**

Ein Beiratsmitglied kann in Angelegenheiten des Beirates schriftlich oder mündlich Anfragen an die Verwaltung stellen. Die Anfrage wird mündlich in einer der nächsten Sitzungen oder schriftlich gegenüber allen Beiratsmitgliedern beantwortet.

**§ 12
Ergänzende Geltung der Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Düren**

Soweit eine Angelegenheit weder durch gesetzliche Vorgaben noch in dieser Geschäftsordnung geregelt ist, gilt ergänzend die Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Düren in der jeweils geltenden Fassung.

Dies gilt auch, wenn in einer Geschäftsordnungsfrage unterschiedliche Meinungen nicht zu klären sind und eine solche Klärung auch nicht durch Mehrheitsbeschluss des Beirates herbeigeführt werden kann.

Düren, den 18.12.1996

gez.
(Krischer)
Vorsitzender

Düren, den 02.03.2005

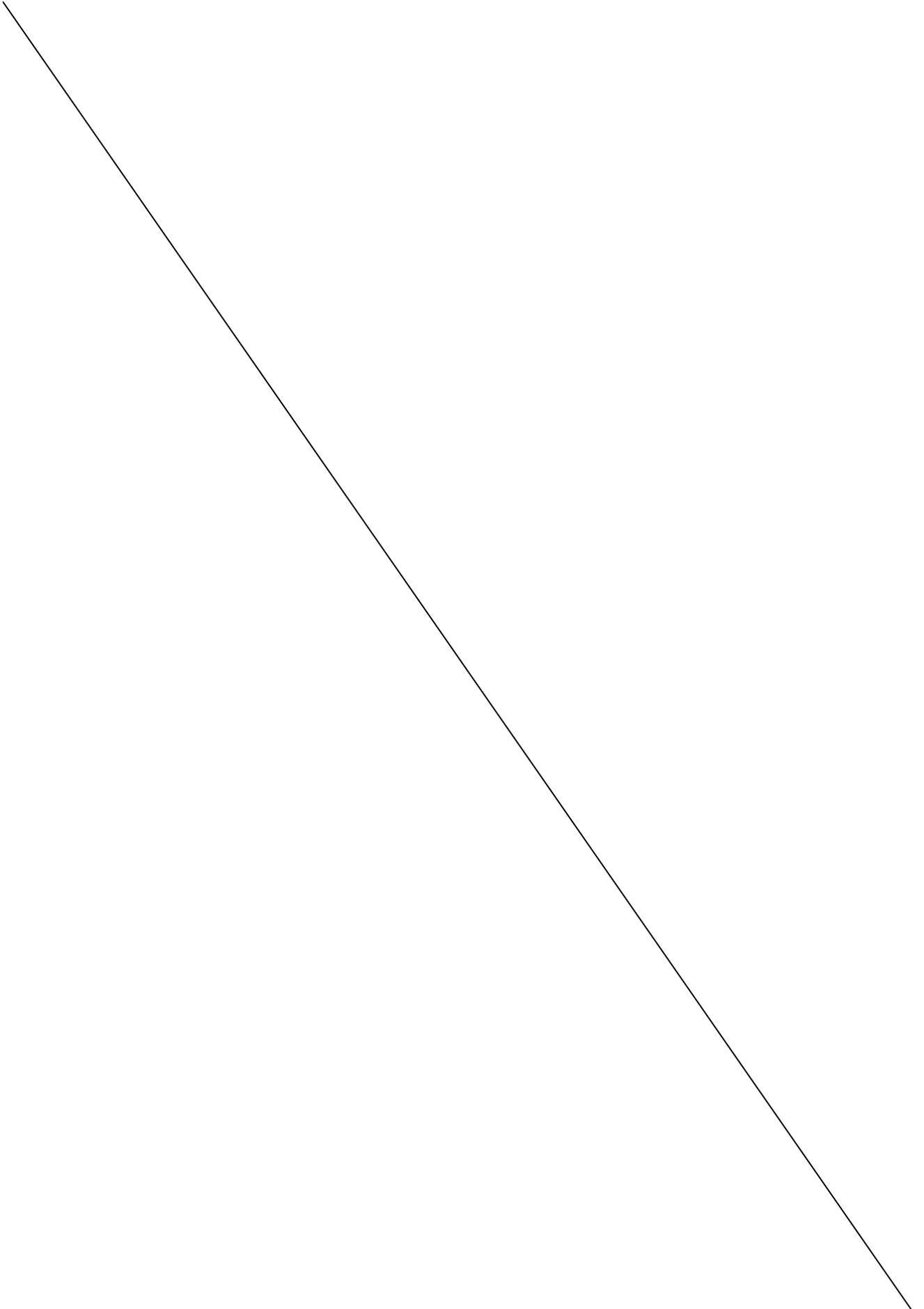
gez.
(Lieven)
Vorsitzender

Düren, den 16.11.2015

gez.
(Erasmi)
Vorsitzender

Düren, den 23.03.2022

gez.
(Dr. Siepen)
Vorsitzender



Beteiligung des Landschaftsbeirates in den Verfahren der Bauleitplanung

In der letzten Sitzung des Beirats am 16.11.2015 wurde unter TOP 7 über den Sachstand zur Beteiligung des Landschaftsbeirates in den Verfahren der Bauleitplanung informiert. Mittlerweile ist das untenstehende grundsätzliche Prozedere mit der Bezirksregierung Köln abgestimmt.

Grundsätzliches Prozedere zur Beteiligung des Landschaftsbeirates in den Verfahren der Bauleitplanung.

1. Rechtsgrundlagen

Der Runderlass „Beiräte bei den Landschaftsbehörden, Landschaftswacht“ vom 11.4.1990 führt unter Ziffer 1.27.1 aus, dass die Beiräte in angemessener Form und Frist u. a. stets bei Beteiligungen der unteren Landschaftsbehörde (ULB) bei der Behandlung von Flächennutzungsplänen und bedeutenden Bebauungsplänen zu hören sind.

Die Beteiligung des Beirats erfolgt in der Regel im Rahmen der regulär vorgesehen Sitzungen des Landschaftsbeirates.

Gemäß o. g. Runderlaß Ziffer 2.2 ist für die zahlreichen in Betracht kommenden Beteiligungsfälle nicht zwingend eine ebenso häufige Zahl an Beiratssitzungen erforderlich.

Nach § 11 Abs. 2 und 7 Landschaftsgesetz und o. g. Runderlass (Ziffer 2.2) besteht die Möglichkeit, bei Entscheidungen, die nicht bis zur nächsten Sitzung des Beirates aufgeschoben werden können ("unaufschiebbare Entscheidungen"), anstelle des Beirates den Vorsitzenden zu beteiligen.

2. Beteiligung der ULB im Rahmen der Bauleitplanung

Die ULB wird in den Verfahren der Bauleitplanung als TÖB beteiligt und gibt entsprechende Stellungnahmen ab. Die jährlichen Fallzahlen liegen im Kreis Düren bei über 100, die sich über das gesamte Jahr verteilen.

In der Regel beträgt die Frist zur Stellungnahme für die gesamte Kreisverwaltung einen Monat. Eine Verlängerung der Fristen zur Abgabe der Stellungnahme, um eine Beteiligung des gesamten Beirates in einer Sitzung zu ermöglichen, ist im BauGB nicht vorgesehen. Zudem soll die Beiratsbeteiligung gem. Ziff. 2.2 letzter Absatz des o. g. Erlasses möglichst nicht zu verzögerten Entscheidungen der ULB führen.

Im Falle der Verfahren der Bauleitplanung darf die Beiratsbeteiligung nicht zu einer Verzögerung der Abgabe der Stellungnahme der ULB führen, da diese dann aus formalen Gründen unberücksichtigt bliebe.

3. Prozedere der Beteiligung des Beirats

Die ULB entscheidet, ob die eingehenden Bebauungspläne als "bedeutend" zu beurteilen sind, und nimmt diese sowie alle Flächennutzungsplanverfahren in eine Fallliste auf.

Masstäbe für diese Beurteilung können die im Runderlass unter 1.27.1 genannten Entscheidungen und Maßnahmen sein. So kann "bedeutend" beispielsweise daraus abgeleitet werden, ob und in welchem Umfang durch den Bebauungsplan besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft betroffen sind. Die Beurteilung als "bedeutsam" wird zwischen ULB und Beiratsvorsitzendem erörtert und abgeglichen. Insbesondere ist ein Bebauungsplan immer dann als bedeutend einzustufen, wenn dieser von den Festsetzungen des Landschaftsplans abweicht (vgl. Ziffer 1.27.1, 8. Spiegelstrich).

Der Vorsitzende des Beirats wird in geeigneter Form umgehend über den Beteiligungsfall informiert (telefonisch, Übersendung von Daten per Email, ggf. auch mittels Fallliste oder auch Einsichtnahme bei der ULB). Sofern innerhalb der unter Punkt 2. genannten Fristsetzungen keine Sitzung des Landschaftsbeirates terminiert ist, ist die Beteiligung des Beirates (Anhörungsrecht) in den Bauleitplan-Verfahren regelmäßig als "unaufschiebbar" zu beurteilen, so dass eine Beteiligung durch den Vorsitzenden erfolgen kann (§ 11 Abs. 7 Landschaftsgesetz). Der Vorsitzende soll sich hierbei ggf. mit sachkundigen Mitgliedern des Beirates beraten (Ziff. 2.2. Runderlass). Der Vorsitzende entscheidet, ob er weitere Beiratsmitglieder zur Beratung hinzuzieht. Diese Beratung muss in der Regel aufgrund der terminlichen Rahmenbedingungen (s. o.) sehr kurzfristig, d. h. spätestens innerhalb einer Woche, erfolgen.

Die jeweiligen Beteiligungsunterlagen liegen bei der ULB zur Einsichtnahme aus bzw. können - soweit vorliegend und technisch praktikabel – nach entsprechender Abstimmung per Email oder Link zur Beratung zur Verfügung gestellt werden. Nach vorheriger Absprache stehen auch Sachbearbeiter der ULB für Fragen zur Verfügung.

Unabhängig von dem Beratungsergebnis mit weiteren Mitgliedern des Beirates (z. B. einstimmig, mit Mehrheit etc.) bleibt es gegenüber der ULB formell eine Vorsitzendenbeteiligung und ggf. –entscheidung.

In jedem Fall wird der Beirat in der folgenden Sitzung über die Dringlichkeitsentscheidungen informiert, indem die o. g. Fallliste dem Beirat zur Verfügung gestellt wird. Die weitergehende Art und Weise der Information des Beirats durch den Vorsitzenden wird zwischen ULB und dem Beiratsvorsitzenden jeweils abgestimmt.

Wenn der Vorsitzende (ggf. nach Beratung mit weiteren Mitgliedern des Beirates) weiteren Informations- und Beratungsbedarf für den gesamten Beirat sieht, beruft der Vorsitzende eine Beiratssitzung ein, um dort eine Beratung vor Abgabe der Stellungnahme der ULB innerhalb der Fristsetzungen im Beteiligungsverfahren zu ermöglichen. Gemäß § 3 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Landschaftsbeirats bei der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Düren beträgt die Ladungsfrist für den Beirat im Regelfall 14 Tage, in begründeten Fällen mindestens 10 Kalendertage. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 3 Arbeitstage verkürzt werden. Die Einberufung des Beirats zu einer außerordentlichen Beiratssitzung innerhalb der verkürzten Ladungsfristen kann nur in außergewöhnlich gelagerten Fällen in Betracht kommen.

Die ULB gibt in jedem Falle nach der Beratung durch den Beirat (ggf. in Form einer Vorsitzendenentscheidung, sh. oben) ihre Stellungnahme als TÖB fristgerecht ab.

Beschlussvorschlag:

Der Landschaftsbeirat nimmt die Ausführungen zum grundsätzlichen Prozedere zur Beteiligung des Landschaftsbeirates in den Verfahren der Bauleitplanung zur Kenntnis.

Abgehandelte Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die 9. Sitzung des Landschaftsbeirates am 03.05.2016

Beschluss:

Genehmigung - einstimmig.

2. Bericht des Vorsitzenden über getroffene Entscheidungen

Vorsitzender Erasmi teilt mit, dass er im Zeitraum vom 03.05. bis 06.07.2016 nur eine Vorsitzenden-Entscheidung getroffen hat.

Einzelheiten sind der beiliegenden Auflistung (**Anlage 1**) zu entnehmen.

3. Bericht des Vorsitzenden über Entscheidungen bei Verfahren der Bauleitplanung

Vorsitzender Erasmi teilt mit, dass im vg. Zeitraum insgesamt 7 Verfahren der Bauleitplanung beraten wurden, an denen er und die Beiratsmitglieder Hilgers und Frau Eberius beteiligt waren.

Einzelheiten zu den beratenden Fällen sind der beigefügten Auflistung (**Anlage 2**) zu entnehmen.

Herr Linder fragt an, ob diese Liste nicht bereits vor der Sitzung den Beiratsmitgliedern zur Verfügung gestellt werden kann.

Nach kurzer Diskussion beschließt der Beirat einstimmig (bei 2 Enthaltungen), die um die Ergebnisse der jeweiligen AK-Sitzung aktualisierte Tabelle der Beteiligungsfälle per Mail den Beiratsmitgliedern vorab zuzuleiten.

4. Anhörung des Beirats in aktuellen Verfahren der Bauleitplanung und Aussprache über das seit 2016 praktizierte Beteiligungsverfahren

Vorsitzender Erasmi stellt fest, dass bei aktuellen Verfahren der Bauleitplanung die Verwaltung allen Beiratsmitgliedern eine entsprechende Mail zuleitet. Jedes Beiratsmitglied habe dann maximal fünf Tage Zeit, um dem Vorsitzenden eine Rückmeldung über einen Beratungsbedarf im Beirat zukommen zu lassen. Sollte eine Rückmeldung binnen der 5-Tage-Frist erfolgen, erfolge die Beratung im AK (Dreier-Gremium).

Herr Castor verweist auf die beiden Mails vom 20.06. und 24.06.2016 an alle Beiratsmitglieder.

Konkrete Wünsche bzw. Vorschläge zur Änderung des Prozedere werden aus den Reihen des Beirates nicht geäußert.

a) 43. Änderung des Flächennutzungsplans in der Ortslage Siersdorf und Aufstellung des Bebauungsplanes 60 S "Am Röttgens Weg"

Mit den Bauleitplanverfahren soll die planungsrechtliche Absicherung der bestehenden Nutzungen erfolgen - mittelfristig ist eine flächenmäßige Erweiterung geplant. Neue Nutzungen sind nicht vorgesehen. Nach Darstellung im FNP und Absicherung im Bebauungsplan kann für eine vorhandene Abfallumschlaganlage eine Entfristung der BlmSch-Genehmigung erreicht werden. Aufgrund der derzeitigen planungsrechtlichen Situation (Bebauungsplan S 11) erfolgen keine Eingriffe in Natur und Landschaft. Schutzgebiete sind nicht betroffen. Der Beirat hat die Anhörung durchgeführt und keine Bedenken geäußert.

b) Nachtrag zum B-Plan K 14 - Windpark Petersberg, Gemeinde Hürtgenwald

Nach dem Ergebnis des nachgereichten Gutachtens wird eine optisch bedrängende Wirkung verneint, wie Herr Castor darlegt.

Beiratsvorsitzender Erasmi unterbricht die Sitzung und erteilt Frau Dr. Körber das Wort.

Frau Dr. Körber erläutert die Prüfungsergebnisse aus Sicht der Naturschutzverbände. Eine Nach-/Überbearbeitung des Gutachtens sei zwingend erforderlich.

Im Rahmen der Anhörung des Beirates sind die folgenden vier Punkte benannt worden, die in die Prüfung der ULB zur Abgabe der Stellungnahme einfließen sollten:

1. Verringerung der Nabenhöhe der WEA 1
2. Überprüfung der vorgenommenen Bewertung des Landschaftsbildes
3. Einhaltung des Leitfadens
4. Abstand von 100 m zu NSG

Nach anschließender kurzer Diskussion beschließt der Beirat, dass die o.a. vier Punkte in die Prüfung der ULB zur Abgabe der Stellungnahme einfließen sollten.

(Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung)